



**UNABHÄNGIGER  
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT**

GZ 610.004/0006-UPTS/2015

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. +43 (1) 531 15-204272  
Fax +43 (1) 531 09-204272  
e-mail: upts@bka.gv.at  
www.upts.gv.at

An die  
**Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen**  
vertreten durch  
Dr. Johannes Hübner, Dr. Gerhard Steiner  
Rechtsanwälte

Brucknerstraße 8/3  
1040 Wien

## **B E S C H E I D**

### **Spruch**

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, ZI 103.632/239-1A3/15, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend den Rechenschaftsbericht der FPÖ für das Jahr 2013 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 6, 6 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 7, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

### **Begründung**

#### **1. Verfahren**

1.1. Am 14. Juli 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, GZ 103.632/239-1A3/15, zum Rechenschaftsbericht 2013 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ mit nachstehendem Wortlaut ein:

„[...] Zu folgenden Punkten liegen dem Rechnungshof jedoch konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten vor:

## **1 Spenden auf Gemeindeebene**

In der endgültigen Version des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2013 gliedert die Partei die erhaltenen Spenden auf Gemeindeebene in der Spendenliste wie folgt auf:

*„4. Spenden, deren Gesamtbetrag den Betrag von € 3.500,-- auf Gemeindeebene übersteigen“ (§ 6 Abs. 3 letzter Satz iVm § 6 Abs. 4 PartG):*

- a) Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene*
- b) Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene“*

Unter a) verzeichnet die Partei Spenden in der Höhe von 4.465,78 EUR und gliedert diesen Betrag weiter in den Landesorganisationen Steiermark, Oberösterreich und Burgenland zuzurechnende Spenden auf Gemeindeebene auf. Unter b) werden keine Spenden verzeichnet.

Gemäß § 6 Abs. 3 PartG gilt für Spenden an Organisationen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 leg. cit. auf Gemeindeebene zwar eine vereinfachte Darstellungsweise, weil die in Abs. 3 vorgesehene Gliederung nach Spendern nicht auf die Gemeindeebene anzuwenden ist. Eine Einschränkung der Offenlegung auf Gemeindeebene auf jene Spenden, die den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, ist jedoch nicht vorgesehen. Aufgrund des beschränkten Ausweises der Spenden auf Gemeindeebene auf solche *„deren Gesamtbetrag den Betrag von € 3.500,--“*, übersteigt, können aus Sicht des Rechnungshofes konkrete Anhaltspunkte zur Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts nicht ausgeschlossen werden.

## **2 Anhaltspunkte für unzulässige Spenden aus Verfahren des UPTS**

Der UPTS übermittelte dem Rechnungshof mit Schreiben vom 17. Februar 2014 die bis zu diesem Datum eingegangenen Erledigungen. Der Rechnungshof hat die auf die FPÖ bezogenen Sachverhalte aus diesen Verfahren in die Prüfung des Rechenschaftsberichts einbezogen. Konkret handelt es sich um Inserate, Plakate und Informationsaussendungen, die im Vorfeld der Nationalratswahl 2013 vom Freiheitlichen Parlamentsklub beauftragt und bezahlt worden seien. Außerdem sei ein Wahlwerbevideo mit dem Vermerk „FPÖ-Parlamentsklub“ erschienen, das jedoch von der Partei beauftragt und bezahlt worden sei.

Mangels originärer Einschau- und Prüfungsrechte ist für den Rechnungshof nicht feststellbar, ob die genannten Werbemaßnahmen tatsächlich teilweise direkt von der Partei bezahlt wurden und somit im Rechenschaftsbericht erfasst worden sein müssen, bzw. ob unzulässige Spenden (Sachleistungen) des Freiheitlichen Parlamentsklubs an die Partei vorliegen, die die Partei zwar nicht im Rechenschaftsbericht erfassen, jedoch i.S.d. § 6 Abs. 7 PartG an den Rechnungshof

weiterleiten müsste. Der Rechnungshof verzeichnete keine Eingänge von durch die FPÖ weitergeleiteten unzulässigen Spenden. Im Rechenschaftsbericht fanden sich keine Vermerke zu angenommenen unzulässigen Spenden. Es gibt keine Hinweise im Rechenschaftsbericht, wodurch die den Verfahren des UPTS zugrunde liegenden Sachverhalte entkräftet würden.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 15. Juli 2015 an die Freiheitliche Partei Österreichs [FPÖ) – Die Freiheitlichen (im Folgenden: FPÖ)] mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme zu den beiden Punkten zu übermitteln.

1.3. Mit Schriftsatz vom 5. August 2015 wurde dazu Stellung genommen:

Zu „1 Spenden auf Gemeindeebene“ heißt es im Wesentlichen, dass nicht nur die Spenden auf Gemeindeebene, die einen „Gesamtbetrag von EUR 3.500,-- übersteigen“, sondern sämtliche Spenden gemeldet worden seien. Entsprechend der dem Schriftsatz nochmals beigelegten Aufgliederung, übersteige keine einzige der Spenden auf Gemeindeebene den Betrag von EUR 3.500,-- Spenden an „nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene“ seien nicht angegeben worden, weil solche nicht eingelangt seien.

Zu „2 angebliche Anhaltspunkte für unzulässige Spenden“ wird – soweit für das Verfahren von Bedeutung - ausgeführt, dass die Mitteilung des Rechnungshofes keinerlei konkrete Verdachtsmomente oder Missstands-Feststellungen enthalte, die auf die Verhängung einer Geldbuße gerichtet seien. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 PartG für ein Tätigwerden des UPTS seien gar nicht gegeben. Der Rechnungshof halte sogar ausdrücklich fest, es habe den geprüften Unterlagen keinerlei Hinweise auf entgegengenommene und nicht weitergeleitete Spenden entnommen werden können.

## **2. Rechtslage**

Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

### **„Gründung, Satzung, Transparenz**

**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

[...]

(6) Dem Rechnungshof kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden,

1. Rechenschaftsberichte politischer Parteien sowie wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, und Prüfungsvermerke dazu entgegen zu nehmen, diese zu kontrollieren und zu veröffentlichen, Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Rechenschaftsberichten zu bestellen sowie die durch Valorisierung geänderten Beträge für Parteienförderung, Wahlwerbungsausgaben und Spenden kundzumachen,
2. seiner Kontrolle unterliegende Rechtsträger aufzufordern, Rechtsgeschäfte mit politischen Parteien oder mit Unternehmen, an der eine politische Partei oder eine nahestehende Organisation oder Gliederungen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, beteiligt sind, bekannt zu geben und diese Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen,

3. Spenden, die Parteien oder wahlwerbende Parteien, die keine politische Parteien sind, oder Abgeordnete oder Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, in unzulässiger Weise erhalten haben, entgegen zu nehmen, zu verwahren, in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen sowie an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, und
4. im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien oder wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, oder nahestehender Organisationen oder Gliederungen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder von vermuteten Verstößen eines Abgeordneten oder Wahlwerbers, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten, die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

### **Spenden**

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11.** (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. [...]"

[...]

### **Sanktionen**

**§ 12.** (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

### **3. Rechtliche Beurteilung**

3.1. Der UPTS ist aus folgenden Erwägungen zum Ergebnis gelangt, dass das auf Grund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, GZ 103.632/239-1A3/15, eingeleitete Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße über die FPÖ einzustellen ist:

3.2. Zu „1 *Spenden auf Gemeindeebene*“: Es ist nicht hervorgekommen, dass nicht sämtliche Spenden auf Gemeindeebene gemeldet worden seien.

Dass nur jene Spenden auf Gemeindeebene, die (jeweils) einen „Gesamtbetrag von EUR 3.500,--“ überstiegen hätten, gemeldet worden seien, ist auf dem Boden der nochmals beigelegten Aufgliederung nicht zu sehen, zumal bei einer solchen Sicht (Meldung nur von Spenden über EUR 3.500,--) eine Aufgliederung auf die Landesorganisationen Steiermark, Oberösterreich und Burgenland nicht nachvollziehbar wäre (sich ein Betrag von zumindest EUR 10.500,-- ergeben hätte müssen und nicht ein solcher von EUR 4.465,78).

Auch sind keine Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der FPÖ entstanden, dass Spenden an „nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene“ deshalb nicht angegeben worden seien, weil solche nicht eingelangt seien. Gegenteilige Anhaltspunkte sind auch der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 nicht zu entnehmen.

3.3. Zu „2 *Anhaltspunkte für unzulässige Spenden aus Verfahren des UPTS*“: Der UPTS teilt im Ergebnis die Auffassung der FPÖ in der Stellungnahme vom 5. August 2015, dass die Mitteilung des Rechnungshofes keinerlei konkrete Verdachtsmomente oder Missstands-Feststellungen enthalte.

Der UPTS geht dabei zunächst davon aus, dass nach dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes und auch nach den bezughabenden Materialien (hinsichtlich Geldbußen) „*ohne eine Mitteilung des Rechnungshofes [...] der Senat nicht tätig werden [kann]*“ (vgl. Ausschussbericht 1844 BlgNR 24. GP). Eine solche Mitteilung des Rechnungshofes ist nach Auffassung des UPTS hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen für den UPTS zuständigkeitsbegründend, dh der UPTS würde seine funktionale Zuständigkeit verletzen, wenn er ohne eine solche Mitteilung tätig würde.

In der verfassungsrechtlichen Ermächtigung für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 4 PartG heißt es, dass durch Bundesgesetz dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen werden kann, „im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien [...], gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden oder gegen

Beschränkungen der Wahlwerbungskosten, die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln“.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber stellt also auf – vom Rechnungshof – „vermutete Verstöße“ ab und verbindet dies mit der Ermächtigung zur Übermittlung der Unterlagen „an die zuständige Behörde“. Schon aus dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung ergibt sich der naheliegende Schluss, dass sich die – eine Zuständigkeit des UPTS begründende – Mitteilung des Rechnungshofes auf einen „vermuteten Verstoß“ zu gründen hat, wobei diese Vermutung (eines Verstoßes) aus der Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes resultieren muss. Die Bindung des „vermuteten Verstoßes“ an die Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes folgt dabei der verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 1 bis 3 PartG – insb. zur Kontrolle von Rechenschaftsberichten nach § 1 Abs. 6 Z 1 PartG.

In dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber findet auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung Deckung, wenn im § 12 Abs. 1 von einer „Mitteilung“ die Rede ist. Wenn vom Rechnungshof (als „Mitteilung“) über etwas Nachricht gegeben wird, so kann sich das nur auf die insb. in den Abs. 1 bis 5 des § 10 PartG umschriebenen Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes beziehen. Soweit also bei Erfüllung dieser Prüfungs-/Kontrollaufgaben beim Rechnungshof das Substrat eines „vermuteten Verstoßes“ entstanden ist, ist hierüber dem UPTS eine „Mitteilung“ zu erstatten.

Wie der Rechnungshof aber hervorhebt, waren die näher angeführten Fragen für ihn mangels originärer Einschau- und Prüfungsrechte nicht verifizierbar bzw kommt er zum Schluss: „Es gibt keinen Hinweis im Rechenschaftsbericht, wodurch die den Verfahren des UPTS zugrundeliegenden Sachverhalte entkräftet würden.“

Damit wird aber auf keinen „vermuteten Verstoß“ auf Grundlage von Anhaltspunkten aus den Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes abgestellt, sondern nur in der Art einer Negation darauf, dass die von anderer Seite „vermuteten Verstöße“ vom Rechnungshof im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nicht entkräftet werden konnten.

Der UPTS ist der Auffassung, dass eine derartige bloße „Nichtentkräftung“ noch kein hinreichendes Substrat für eine Mitteilung iSd § 12 Abs. 1 PartG ist. Für eine solche ist es vielmehr erforderlich, dass im Rahmen der Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes konkrete Anhaltspunkte (vgl. auch § 10 Abs. 4 PartG: „Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ...“) für Unrichtigkeiten bzw Unvollständigkeiten entstanden sind.

Das auf Grund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, GZ 103.632/239-1A3/15, eingeleitete Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße über die FPÖ war daher auch hinsichtlich der darin enthaltenen „Anhaltspunkte für unzulässige Spenden aus Verfahren des UPTS“ einzustellen.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „FPÖ, 610.004/0006-UPTS/2015“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

22. Oktober 2015  
Der Vorsitzende:  
ADAMOVICH

elektronisch gefertigt